

Liestal, 9. November 2021 / BUD

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2021/155</b>
Postulat	von Florian Spiegel
Titel:	<b>Subvention WP-Wassererwärmer</b>
Antrag	Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

### 1. Begründung

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung, dass der Ersatz eines Elektroboilers mit einem Luft-Wasser-WP-Boiler (L/W-WP-Boiler) die Energieeffizienz deutlich erhöht und somit grundsätzlich wünschenswert ist.

Allerdings sind L/W-WP-Boiler – trotz deutlich höherer Anschaffungskosten – über die Lebensdauer betrachtet in aller Regel auch ohne finanzielle Unterstützung wirtschaftlich. Genau aus diesem Grund werden L/W-WP-Boiler im Harmonisierten Fördermodell der Kantone (HFM 2015) nicht behandelt und vom Bund werden für diese Massnahme auch keine Globalbeiträge an die Kantone ausgeschüttet.

Würden L/W-WP-Boiler im Kanton gleichwohl gefördert, müssten die entsprechenden Förderbeiträge deshalb vollumfänglich aus kantonalen Mitteln bestritten werden. Regierungsrat und Landrat haben in den Beratungen über die Vorlage 2019/457 betreffend Ausgabenbewilligung für das «Baselbieter Energiepaket» aber mehrfach betont, dass sich die kantonale Förderung bewusst auf Fördertatbestände beschränken soll, die im HFM 2015 behandelt werden und für die der Kanton vom Bund Globalbeiträge erhält. Eine Förderung von L/W-WP-Boilern würde diesem Willen widersprechen.

Eine Förderung von L/W-WP-Boilern würde ausserdem zu Doppelspurigkeiten mit § 1 des Dekrets zum kantonalen Energiegesetz (SGS 490.1) führen. Diese Bestimmung verlangt, dass beim Neubau oder beim Ersatz eines zentralen Brauchwarmwasser-Erwärmers das Wasser zu mindestens 50 % mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme erwärmt wird. In der Praxis wird diese Bestimmung in vielen Fällen über den Einbau eines L/W-WP-Boilers erfüllt. Im kantonalen Recht besteht demnach bereits heute ein wirkungsvoller Anreiz für den Einbau eines L/W-WP-Boilers. Könnten Bauherren für L/W-WP-Boiler nun zusätzlich einen Förderbeitrag in Anspruch nehmen, läge zumindest in diesen Fällen ein reiner Mitnahmeeffekt vor. Der Regierungsrat ist aber dazu angehalten, mit Steuermitteln sorgsam umzugehen und Mitnahmeeffekte beim Förderprogramm soweit wie möglich zu vermeiden.